

---

## Corona-Krise - Können Sie die Überbrückungshilfen aus dem Konjunkturpaket in Anspruch nehmen?

---

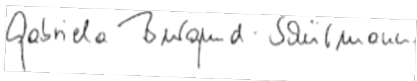
Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die erste Hälfte des Jahres 2020 war wirtschaftlich fast vollständig von der Corona-Krise beherrscht und von zahlreichen Geschäfts- und Betriebsschließungen geprägt. Geschlossen waren auch die Schulen und Kindergärten, so dass viele Arbeitnehmer Homeoffice und Kinderbetreuung unter einen Hut bringen mussten. Zahlreiche Unternehmen konnten aber nicht auf Homeoffice oder Online-Handel umstellen, weil die technischen Voraussetzungen nicht gegeben waren oder weil man die Waren und Dienstleistungen einfach nicht online anbieten konnte. Für diese Unternehmen brachen die Umsätze ein - nicht aber die Kosten. Letztere laufen trotz Corona-

Krise weiter und bedeuten eine Last, die existenzbedrohend werden kann.

Mit dem jüngst verabschiedeten Konjunkturpaket will die Bundesregierung diesen Unternehmen ermöglichen, für die Monate Juni bis August einen Teil ihrer Kosten - abhängig vom Umsatzausfall - erstattet zu bekommen. Die neuen „Überbrückungshilfen“ schließen zeitlich unmittelbar an das vorherige „Soforthilfeprogramm“ an und sollen den Betroffenen möglichst die Existenz sichern. Wohlgemerkt: Erstattet werden nicht alle Kosten, die in diesem Zeitraum angefallen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriela Burgund-Schürmann

- ❖ Mit Hilfe unserer Infografik auf der nächsten Seite können Sie herausfinden, welche Kosten Ihnen in welcher Höhe erstattet werden können und welche Voraussetzungen Sie dafür erfüllen müssen.

# Corona-Krise - Können Sie die Überbrückungshilfen aus dem Konjunkturpaket in Anspruch nehmen?

Stellen Sie fest, welche Kosten Sie für Ihr Unternehmen oder Ihre Organisation erstattet bekommen können!

## Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ☒ Sie sind **antragsberechtigt**. Das gilt für Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, die nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert sind, auch für Soloselbständige und Freiberufler. Ausgeschlossen sind z.B. Unternehmen, die bereits 2019 wirtschaftliche Schwierigkeiten hatten, und solche, die erst nach 10/19 gegründet wurden.
- ☒ Sie mussten Ihre **Geschäftstätigkeit infolge der Corona-Krise** vollständig oder zu wesentlichen Teilen **einstellen**. Der **Umsatz in den Monaten 04/20 und 05/20** ist gegenüber 04/19 und 05/19 **um mind. 60 % eingebrochen**. Ausnahme: Unternehmen, die nach 04/19 gegründet wurden, ziehen die Monate 11/19 und 12/19 heran.
- ☒ **Im Förderzeitraum 06/20 bis 08/20 sind förderfähige Kosten angefallen**, d.h. vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (z.B. Miete und Pacht, Zinsen für Kredite und Darlehen, Ausgaben für Strom, Wasser und Heizung, Grundsteuern, Kosten für Auszubildende; in einzelnen Bundesländern auch ein fiktiver Unternehmerlohn bei Soloselbständigen und Freiberuflern).

Ja



Sie können Überbrückungshilfe beantragen. Dafür müssen Sie Umsatzeinbruch und Fixkosten nachweisen.

**1. Stufe:** Schätzung des Umsatzes für die Monate 04/20 und 05/20. Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstelle übermittelt werden. **Antragsfrist: 30.09.2020.**

### Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt vom Umsatz im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat ab.

Bei einem Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden 80 % der Fixkosten erstattet,
- zwischen 50 % und 70 % werden 50 % erstattet und
- zwischen 40 % und unter 50 % werden 40 % erstattet.

### Die maximale Förderung hängt von der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten am 29.02.2020 ab.

- Bei bis zu fünf Beschäftigten erhalten Sie max. 9.000 €,
- bei bis zu zehn Beschäftigten max. 15.000 € und
- darüber max. 150.000 €, jeweils für drei Monate.

**Ausnahme:** Wenn die erstattungsfähigen Kosten mind. doppelt so hoch sind wie der max. Erstattungsbetrag, dann werden zusätzlich weitere, zuvor nicht berücksichtigte Fixkosten erstattet:

- Bei Umsatzausfällen zwischen 40 % und 70 %: 40 % der zuvor nicht berücksichtigten Fixkosten und
- bei Umsatzausfällen über 70 %: 60 % der zuvor nicht berücksichtigten Fixkosten.
- Der Höchstbetrag der gesamten Förderung liegt auch in diesen Fällen bei 150.000 €.

**2. Stufe:** Sobald die endgültigen Umsatzzahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch von mind. 60 % vor? Ausnahme: Unternehmen, die aufgrund stark saisonaler Schwankungen ihres Geschäfts in 04/20 und 05/20 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des 60%igen Umsatzeinbruchs freigestellt werden.

Nein

Ja



Die Überbrückungshilfe entfällt anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Sie müssen die ausgezahlten Zuschüsse zurückzahlen.

Weichen die endgültigen Fixkosten von den im Antrag angegebenen Fixkosten ab?



Ggf. sind die Zuschüsse teilweise zurückzuzahlen. Aufgestockt werden sie nicht.

Ja



### Gut zu wissen:

- Das Unternehmen muss bis 08/20 fortgeführt werden.
- Die Überbrückungshilfen sind steuerbar und müssen in der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Überbrückungshilfen gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!